



# **Beitragsordnung des**

## **„Trägerverein Offene Werkstatt e.V.“**

**(gemäß Punkt 5 der Satzung des Trägervereins Offene Werkstatt e.V. vom 2.Oktober 2002)**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 2.Oktober 2002**

*Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2003*

1. BEITRAGSPFLICHT
2. HÖHE DER BEITRÄGE
3. ERHEBUNG DER BEITRÄGE
4. SCHLUSSBESTIMMUNG

## **1. Beitragspflicht**

- a) Jedes Mitglied des Trägervereins „Offenen Werkstatt e.V.“ ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung in dieser Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- b) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt in den Trägerverein „Offene Werkstatt e.V.“ diese auf Grundlage der Satzung und dieser Beitragsordnung festgesetzte Beitragspflicht an.

## **2. Höhe der Beiträge**

- a) *Im Wege der Selbsteinschätzung legen die Mitglieder ihren Beitrag unter Berücksichtigung der Mindestbeiträge selbst fest.*
- b) Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt pro Jahr € 15 (15 Euro). Der Mindestbeitrag für juristische Personen beträgt pro Jahr € 30 (30 Euro).
- c) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung des „Trägervereins Offene Werkstatt e.V.“ können Mitglieder beitragsfrei als Mitglied geführt werden.

## **3. Erhebung der Beiträge**

- a) Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem 1. Januar 2003 erhoben.
- b) Das Mitglied verpflichtet sich, zur Vereinfachung der Beitragsbuchhaltung, dem Trägerverein „Offene Werkstatt e.V.“ eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- c) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt im 1. Quartal eines jeden Jahres.

## **4. Schlussbestimmung**

- a) Diese geänderte Beitragsordnung tritt am 13.02.2003 in Kraft.
- b) Diese Beitragsordnung verliert ihre Gültigkeit mit Verabschiedung einer neuen Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung des „Trägerverein Offene Werkstatt e.V.“.